

Vergabegrundsätze für den Verkauf von Grundstücken im Baugebiet „Steinacker-Berg“ (in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. April 2007)

Einzel- und Doppelhäuser

1. Berücksichtigung von Bewerbern

Mit dem Baugebiet will die Gemeinde Gottenheim besonders jungen Familien und Paaren, aber auch Bewerbern, die ein Wohnhaus als „Generationenhaus“ z.B. zusammen mit ihren Eltern errichten wollen oder zu pflegende Angehörige mit in ihren Haushalt aufnehmen wollen, die Erstellung eines Eigenheimes ermöglichen.

Die Bewerber sollen nach folgenden Kriterien berücksichtigt werden, soweit sie nicht schon ein Grundstück von der Gemeinde Gottenheim erworben haben oder nicht über ein eigenes Baugrundstück verfügen oder eines von der Familie in absehbarer Zeit zu erwarten haben:

Über die Vergabe der Baugrundstücke entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Dabei liegen nachfolgende Kriterien zu Grunde. Sofern Grundstücke aus Gründen veräußert werden, die im Interesse der Gemeinde liegen, gelten diese nicht.

Die Bewerber sollen in nachfolgender Rangfolge berücksichtigt werden:

- a) **Bewerber, die mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren** in einem gemeinsamen Haushalt leben oder **behinderte Bewerber** oder Bewerber, die mit einem behinderten Kind in einem Haushalt leben und
 - aa) ihren Hauptwohnsitz **seit mindestens einem Jahr** in Gottenheim haben,
 - ab) ihren Hauptwohnsitz in der Vergangenheit **für die Dauer von mind. drei Jahren in Gottenheim hatten**;
- b) **auswärtige Bewerber, die mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren** in einem gemeinsamen Haushalt leben oder auswärtige Bewerber, bei denen eine Behinderung gegeben ist oder auswärtige Bewerber, die mit einem behinderten Kind in einem Haushalt leben.

Bewerber, die eine dieser Voraussetzungen erfüllen und zudem bereits seit mindestens drei Jahren in Gottenheim berufstätig sind, werden vorrangig berücksichtigt.
- c) **Bewerber, die zusammen mit ihren Eltern oder sonstigen älteren Personen, zu denen eine Beziehung besteht, ein sogenanntes „Generationenhaus“ errichten wollen oder zu pflegende Angehörige mit in ihren Haushalt aufnehmen.**

2. Reihenfolge der Berücksichtigung der Anträge

Bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen und Interesse am gleichen Grundstück erfolgt die Vergabe nach dem Datum des Eingangs der Bewerbung. Bei gleichzeitigem Eingang der Bewerbungen für ein Grundstück entscheidet das Los.

3. Bebauungsfrist, Eigennutzung, Veräußerungsverbot, Vertragsstrafe

Der Erwerber ist verpflichtet, das erworbene Grundstück

- a) nicht unbebaut weiter zu veräußern,
- b) innerhalb von 3 Jahren ab Erwerb selbst zu bebauen,
- c) die größte Wohnung für die Dauer von 5 Jahren ab Bezugsfertigkeit als Eigentümer selbst zu bewohnen und
- d) das bebaute Grundstück für die Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt des Erwerbs nicht zu veräußern, auch nicht teilweise und kein Erbbaurecht zu bestellen.

Für den Fall der Nichteinhaltung der Verpflichtungen

Ziffern I, 3 a und 3 b hat die Gemeinde ein Rückkaufrecht zum vertraglich vereinbarten Kaufpreis; eine Verzinsung findet nicht statt;

Ziffern I, 3 c und 3 d wird eine Vertragsstrafe von **50 €/qm** verkaufter Grundstücksfläche vereinbart.

4. Kaufpreis

Der Kaufpreis pro qm Grundstücksfläche (incl. Erschließungskosten) beträgt zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt ab dem ein Verkauf möglich ist (Rechtskraft des Umliegungsverfahrens) **280,- € /qm** Grundstücksfläche.

Wird das Grundstück später als 3 Monate nach der Rechtskraft des Umliegungsverfahrens erworben, wird der Kaufpreis entsprechend den der Gemeinde entstandenen Vorfinanzierungskosten aufgezinst.

Der vorstehende **Kaufpreis vermindert sich** für Erwerber im Sinne des Abschnitts I, Ziffern 1 a) und 1 b)

Mit zwei Kindern um 10 €/qm

Mit **mindestens drei Kindern, sowie für behinderte Bewerber** oder im Haushalt lebende behinderte Kinder mit einem Grad der Behinderung von 100 % und den Merkmalen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert), „H“ (hilflos) oder „BL“ (blind), denen durch ihre Behinderung typische Baumehraufwendungen entstehen,

und für Erwerber im Sinne des Abschnitts 1 c), sofern Sie zu pflegende Angehörige mit Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 2 (entsprechender Nachweis der Pflegekasse ist vorzulegen) mit in ihren Haushalt aufnehmen

um 15 € pro qm Grundstücksfläche. Die Kaufpreisminderung wird nur gewährt, sofern der Bewerber erstmalig ein Grundstück für Wohnbauzwecke von der Gemeinde Gottenheim erwirbt. Im Falle, dass ein Erwerber nach Abschnitt 1 c) den Angehörigen zur Pflege auf Dauer in einer Einrichtung außerhalb seines Haushalts unterbringt, ist der Gemeinde die Kaufpreisminderung nachzuzahlen.

Der Abschlag wird erst gewährt, wenn die Maßnahme nachgewiesen ist.

Beschlossen in der Öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 20.04.2007

Kieber, Bürgermeister